



Nutzungsordnung

der Sport- und Freizeitanlage der Gemeinde Schülldorf

§ 1 Geltungsbereich

Die Nutzungsordnung gilt für die gesamte Anlage.

Dazu gehören: „Haus der Jugend“, Feuerwehrrätehaus, Kinderspielplatz, Mehrzweckplatz (Skatinganlage), Tennisanlage, Sport- u. Nebenplatz, Waldlauf- u. Rodelbahn sowie die Zufahrt.

§ 2 Zuständigkeiten

1. Die Sport- und Freizeitanlage wird von der Gemeinde Schülldorf verwaltet.
2. Im Rahmen dieser Nutzungsordnung vergibt die Bürgermeisterin / der Bürgermeister oder deren Beauftragten die Räumlichkeiten des „Haus der Jugend“ bzw. die Anlage für sportliche Zwecke und Veranstaltungen.
3. Bereits erteilte Genehmigungen können zurückgenommen werden, wenn es aus unvorhersehbaren wichtigen Gründen erforderlich wird. Ein Anspruch auf Entschädigung oder Zuweisung eines anderen Platzes besteht nicht.

§ 3 Nutzungserlaubnis

Mit jeglicher Nutzung der Anlage sowie bei erteilter Nutzungserlaubnis erkennt der Nutzer die Nutzungsordnung an. Die Erlaubnis kann bei nicht ordnungsgemäßem Ablauf entzogen werden.

§ 4 Pflichten der Nutzer und Veranstalter

1. Einem Verein / einer angemeldeten Gruppe obliegt als Nutzer die Verantwortung für den Teil der überlassenen Anlage. Der Verein / die angemeldete Gruppe hat dem Platzwart oder der Gemeinde einen Verantwortlichen zu benennen. Diese Person hat für Ordnung und Sauberkeit auf der Anlage sowie die Einhaltung dieser Nutzungsordnung während und im Anschluss an die Nutzung zu sorgen.
2. Bei Nutzung der Anlage durch Gruppen oder Einzelpersonen gilt die Einhaltung der Nutzungsordnung für jeden Einzelnen.
3. Kraftfahrzeuge jeglicher Art dürfen nur auf dem asphaltierten Parkplatz abgestellt werden.
4. Die Ausfahrt der Feuerwehr ist frei zu halten!

5. Jegliches Befahren der Rasenflächen ist verboten. Ausnahmegenehmigungen erteilt der Platzwart.
6. Das Mitbringen von Tieren auf der gesamten Anlage ist nicht gestattet. Ausnahmegenehmigungen werden schriftlich von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister erteilt.
7. Rauchen in allen Räumen im Jugendhaus ist untersagt.
8. Alle Benutzer und Besucher haben sich so zu verhalten, dass kein Dritter gefährdet, geschädigt oder behindert wird. Ruhestörender Lärm ist untersagt.
9. Alle Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln und sauber zu hinterlassen. Entstandene Schäden sind unverzüglich zu melden. Bei mutwilligen Beschädigungen ist Ersatz zu leisten.
10. Bei Benutzung der Wasch- und Duschanlagen ist der Wasserverbrauch auf das notwendige Maß zu beschränken und die Ventile in den Duschen sind nach Gebrauch zuzudrehen.

§ 5 Platzwart, Hausrecht, Zuwiderhandlungen

1. Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister ermächtigt den Platzwart zur Überwachung des Hausrechts. Er sorgt für die Einhaltung der Nutzungsordnung.
2. Nutzer, Veranstalter oder Besucher der Anlage, die dieser Nutzungsordnung zuwiderhandeln oder die Ordnung stören, können von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister oder deren Beauftragten zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Anlagen ausgeschlossen werden.

§ 6 Haftung, Fundsachen

1. Die Gemeinde haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge, abgelegte oder abgestellte Sachen. Das Betreten der gesamten Anlage geschieht auf eigene Gefahr, Eltern haften für ihre Kinder.
2. Fundsachen können beim Platzwart abgegeben bzw. abgeholt werden. Die Aufbewahrungsfrist beträgt 6 Monate.
3. Bei Schadensfällen an den Einrichtungen ist dem Platzwart oder der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister unverzüglich der Sachverhalt mitzuteilen, bei verspäteter Meldung können etwaige Schadenersatzansprüche nicht ausgeschlossen werden. Bei mutwillig herbeigeführten Schäden ist Ersatz zu leisten.

§ 7 Besondere Vorschriften für den Sportplatz

1. Die Sport- und Spielanlage ist öffentlich zugänglich. Der ständige Zugang verlangt von den Bürgern und Nutzern ein Verantwortungsbewusstes Verhalten.
2. Trainer bzw. Betreuer verlassen die Anlage als letzte Person ihrer Gruppe, nachdem sie kontrolliert haben, dass kein Müll herumliegt und die Wasserhähne in den Duschen alle zugedreht sind und ausgefegt wurde.
3. Tore sind nur durch bevollmächtigte und eingewiesene Personen, in Absprache mit dem Platzwart zu versetzen und mit **den entsprechenden Vorrichtungen am Boden zu sichern**. Sie sind nach Beendigung des Trainings bzw. Spiels wieder an den ursprünglichen Ort zurückzustellen.
4. Die Tornetze werden entfernt oder die Tore aus dem Spielbetrieb gezogen, wenn Müll liegen bleibt, die Netze gespannt werden, die Tore nicht gesichert sind.
5. Der Platzwart ist berechtigt, aus Witterungsgründen jeglichen Spielbetrieb zu untersagen – der Erhalt der Rasenfläche hat dann Priorität.
6. Die Platzeinteilung wird vom Platzwart durchgeführt. Er sorgt, insbesondere durch Umstellen der Tore dafür, dass der Platz gleichmäßig bespielt wird. **An Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen gilt in der Zeit von 12.30 Uhr bis 15.00 Uhr eine Mittagsruhe**. Stets, d.h. an allen Tagen, ist eine Nachtruhe von 21.00 Uhr bis 06:00 Uhr einzuhalten.

Die Tore müssen in Längsrichtung zum Platz stehen!!

Das Hängen an die Netze und an die Tore ist strikt untersagt!!

§ 8 Inkrafttreten

Diese Nutzungsordnung tritt am 01.07.2010 in Kraft.

Schülldorf, 29. Juni 2010

gez. Jens Lütje

.....

Der Bürgermeister